r. 1738.

Elsner Joh. Georg, Thorunensis

Einige allgemeine historische Anmerkungen von der bügermeisterlichen Würde in Thorn ... als .... Anton Giering zü dem Amte erhoben würde. Thorn, druckts Joh. Nicolai

Einige
Allgemeine Historische Anmerckungen
Von der
Burgermeisterlichen Würde in Thorn/
Als
Der Magnificus, HochEdle/ Veste/ Hoch-und-
Wohlweise/ und Hochgelahrte Herr
H E R R
Anton Wiering/
Bißhero gewesener Raths-Eltester und Ober-
Kämmerer dieser Stadt/
In ordentlicher
Raths = Kühre
1738. den 19. Martii zu derselben
wie auch
Præsidirenden Ampte
erhoben wurde;
unterwirfft
Diesem seinem Hohen PATRONO und allen der Preußischen
Geschichte Liebhabern zur gütigen Beurtheilung/
Und legt dabey seine schuldigste Glückwünschung zu solcher Erhebung an
Denselben gehorsamst ab,
ein verbundner Diener,
JOHANN GEORGE ELSNER Thorunens.

Thorn, druckts Joh. Nicolai E. E. Hochw. Raths u. Gymn. Buchdrucker.







Aß nebst andern Wissenschafften zu unsern Zeiten vornehmlich die Historie gantzer Reiche, Länder und Städte mit vielem Fleiß getrieben, und in ein mehrers Licht gesetzet werde, bezeugen die heutiges Tages so häuffige durch den Druck bekandt gemachte gelehrte Tage-Bücher. Preussen selbst hat anjetzo einen bessern Geschmack davon bekommen, und kan einen Hoff-Rath Braun, D Lengenich und mehrere um die Geschichte dieses Landes höchstverdiente Männer auffweisen, welche mit ihren in dergleichen Dingen angewandten gelehrten Bemühungen andern solcher Historie Liebhabern Nutzen und Vergnügen geschaffet, sich selbst aber bey denen Nachkommen einen unsterblichen Nahmen erworben haben. Nur Thorn will noch keine wahre Lust bezeugen die in ihr geschehene Sachen zur Gnüge zu erläutern, und durch den Druck der Welt vor Augen zu legen; obgleich bey Angreiffung des Werckes sehr vieles darinnen vorkommen möchte, so einer Auffmercksamkeit würdig und mehrerer Ausführung benöthiget wäre. Das etwa hie und da in denen ältern Pohlnischen und Preußischen Geschicht-Schreibern davon auffgezeichnete, ist theils unzulänglich,

theils nicht ausser allem Zweiffel gesetzt, daß man gehörigen Bericht von denen wichtigsten Begebenheiten daraus schöpffen köndte. Was der ehemahlige Thornische Professor Hartknoch in seinen Preußischen Schrifften davon mit einfliessen lassen, betrifft hauptsächlich die Kirchen-Geschichte; das übrige sind allgemeine Anmerckungen von dieser Stadt, welche zwar hochzuschätzen doch aber vor etwas in dieser Sache vollständiges anzunehmen wieder seine eigne Absicht niemand hoffentlich sich bereden wird. Um desto mehr ist das Unternehmen des um seine Vater-Stadt hochverdienten Herrn Zernecken, welches die Untersuchung selbiger Geschichte betrifft, zu loben; Dessen davon heraus gegebene Schrifften jedermann vor Augen liegen, von denen aber zu urtheilen mir nicht geziemen will. So viel wird dennoch hochgedachter Herr Autor, seiner angebohrnen Bescheidenheit nach, nicht einmahl bejahen wollen, es wären selbige zu solcher Vollkommenheit gediehen, daß niemand etwas hinzuzusetzen Ursache hätte, weil bey allen Wissenschafften auch die größten Köpffe welche andern die Bahn gebrochen, selbigen zugleich vieles nach der Zeit deutlicher einzusehen, und das Vorbeygelassene hinzuzusetzen, hinterlassen haben. Das Recht der Natur kan mir zu einem Exempel dienen, denn was die ordentliche Einrichtung und Absonderung von andern Moralischen Lehren belanget, so ist wohl ohne Zweiffel Hugoni Grotio, als dem ersten der daran Hand geleget der gebührende Ruhm nicht abzustreiten; keiner aber von unpartheyischen Gelehrten wird diesem sonst gründlich Gelahrten und warhafftig grossem Manne in Ansehung dieser Arbeit so viel zu schreiben, als wenn an ihm nichts auszusetzen noch zu verbessern wäre, ein andres können, mehrerer anitzo nicht zu gedencken, Puffendorffs und Thomasii Schrifften deutlich erweisen. Es wäre hier zu weitläufftig viele Beyspiele davon anzuführen, weil selbst im nachfolgenden etwas, welches den Caspar Schütze angehet, vorkommen wird, der doch, nach der besten Kenner Zeugniß, vor einen von den glaubwürdigsten und vollkommensten Preussischen

sischen Geschicht-Schreibern gehalten wird, und dem ohngeachtet eine gantze Landes Willkühr übergangen, ja in dem Jahre nicht einmahl einiger Tagfarth erwehnet hat. Die Erläuterung der Geschichte überhaupt ist eine Wissenschafft die noch täglich höher steiget, auch in denen Ländern wo sie am höchsten bereits gestiegen zu seyn scheinet. Was soll man demnach sich von denen Nachrichten so Preußen und besonders Thorn betreffen anders/ versprechen, als daß Zeit und Fleiß das noch zurückgebliebene ersetzen müssen. Bey einer Historie demnach die so wenig bißhero erläutert worden, und zu deren Ausführung es auch an gnungsamen Urkunden, Persohnen, welchen die Behältnisse solcher verwahrlich darinn auffbehaltenen Nachrichten zu betreten nicht erlaubet ist, fehlet, ja auch nunmehro der bey letzterer Belagerung durch Einwerffung feuriger Kugeln verursachte grosse Brand das gemeine Wesen derselben zum Theil beraubet; bleibet zwar noch vieles zurück, welches Liebhaber der Geschichte ihrer Vater-Stadt zu Anwendung ihres Fleißes denenselben nachzuforschen ermuntern kan, man muß aber anfänglich mit einiger obgleich noch mangelhafften und unvollkommenen Abhandlung, dergleichen gegenwärtige Untersuchung von der Bürgermeisterlichen Würde in Thorn seyn wird, so lange zu frieden sich stellen, biß etwa künfftig unsre Geschichte glücklichere und ihnen günstigere Zeiten erleben, und in dieser Absicht so mehreren Vorrath und Geschicklichkeit darzu besitzen ihre Kräffte würcklich werden angewendet haben. Was Bürgermeister in Sädten seyn ist unnöthig allhier zu erklähren, indem die folgende Abhandlung und die Benennung selbst einen zu unserm Zweck zulänglichen Begriff davon geben wird. Burg ein altes aber auch noch itzo gewöhnliches Wort, welches so gar in denen Zeiten da die Lateinische Sprache ihre Reinigkeit verlohren in dieselbe auffgenommen worden, bedeutet, wie bekandt, einen befestigten Ort, bey welchem der Sicherheit halber viele ihre Wohnungen auffzurichten pflegten, und daher auch Burgenses oder Bürger genennet wurden. (a) Einer andern Gelegenheit wenn vom Burg-Gräfflichem

(a) Conf. Vossium de Vitiis Serm. p. 185.

lichem Ampte der Stadt Thorn einige Anmerckungen solten an das Licht treten, muß ein mehrers davon auffgehoben bleiben. Von diesem und dem andern bekandten Worte Meister ist die gantze Benennung Bürgermeister zusammen gesetzet, dessen letzters zu Rom bey denen Obrigkeitlichen Aemptern sehr gewöhnlich gewesen, so daß wir Magistros equitum, militum, census und so weiter antreffen. Zu Constantinopel war Magistri dignitas eine hohe Bedienung wie Vossius (b) aus dem Cassiodoro erweißlich machet, und die Glossa zum 19. Articul des Weich-Bilds hat dabey nicht zuverwerffende Gedancken, wenn es bemercket, daß sie darum Meistere genennet werden, weil sie ihre Eydgenossen alsô halten sollen wie ein Meister seine Schüler. Es werden demnach unter diesem Nahmen Vorgesetzte und Obere, ihrer unter ihnen stehenden Bürger angedeutet. In dem Römischen Gemeinen Wesen hiessen sie nach ihrer gewöhnlichen Mund - Art Consules a consulendo, wiewohl in andern Municipal Städten so der Römischen Herrschafft unterworffen gewesen, von ihnen erwehnter Nahme nicht durffte geführet werden. (c) Dieser fast allen bekandte Umstand wird darum angezogen, weil in denen Preußischen Städten selbiger denjenigen Persohnen zugeeignet wird, welchen sie den Nahmen Senatores beyzulegen pflegten, wir aber unter der Benennung der Rathmänner verstehen, die Bürgermeistere dargegen durch Prae-Consules ausgedrücket werden, und dieses darum, wie Herr Zernecke aus dem Curike anführet: quod Senatorum titulum Soli Regni Poloniae Proceres ac Consiliarii excellentes sibi vindicent ac proprium esse velint. Man findet auch in denen Freyheits-Brieffen und andern Schrifften der Könige in Pohlen an die Städte, schon von Casimiro an die Worte: Prae-Consulibus & Consulibus, und in den Ubersetzungen des Culmischen Rechts, dergleichen in dem

Gelehrten

(b) l. c. p. 485.

(c) Mevius ad Jus Lubec. Lib. prim. Tit. primo.

Gelehrten Preussen (d) angetroffen wird, das erste Haupt-Stück, wo von derselben Wahl die Rede, also übersetzet: De Consulum & Prae-Consulum electione, welches denn auch sonsten bey aller Gelegenheit beobachtet wird. Was aber den gantzen Rath betrifft, so ist zwar ebenfalls demselben der Nahme Senatus zuweilen streitig gemacht und davor Magistratus zu brauchen angegeben worden; jedoch daß solches der sonsten beobachteten Gewohnheit entgegen, und ehedem selbst von hohen Reichs-Cantzlern dergleichen Benennung ohne einiges dabey gehabtes Bedencken ihme beygeleget worden, nebst andern davor angeführten Gründen, ersiehet man in des Seel: Bürgermeisters von der Linde unter dem Nahmen Lipinski herausgegebenen Sicilimentis ad Zaluski Epistolarum loca nonnulla c. Ein gemeines Wesen kan so wenig ohne Obrigkeit bestehen und in seinem Wohlstand verbleiben, als ein menschlicher Cörper seine Belebung und Bewegung haben ohne Haupt und desselben Erhaltung; Also war es nöthig daß bey Anlegung der Stadt Thorn auch diese damit versehen würde. Herrmann von Saltza Hochmeister und Herrmann von Balcke erster Landmeister in Preußen haben demnach gleich das dritte Jahr darauff, nachdem die erste Stadt Thorn erbauet worden, davon Dusburg gedencket, 1233 in eben-derselben wo annoch Alt-Thorn lieget, (weil die Versetzung an itzigen Ort gemeiniglich in das 25ste Jahr gesetzet wird) ihr und Culm einen Freyheits-Brieff ertheilet, welchen gewöhnlicher maassen man das Privilegium Culmense nennet, und darinnen das Recht verliehen sich damit selbst zuversorgen; eisdem Civitatibus, lieset man da, hanc indulsimus perpetualiter libertatem ut earum Cives eligant sibi in iisdem Civitatibus singulos Judices annuatim &c. welche Worte in dem vom Eberhardo dicto de Seyne 1251 erneuerten Privilegio da das erstere verlohren gegangen, (von welchem er selbst gestehet,

(d) Letztern Bandes 1. Qv. p. 90. (e) p. 68. seqq. Conf. m. Des Gel. Pr. letzten Band. 3. Qv p. 115.

stehet, qvod de Consilio Fratrum Civiumque consensu, quaedam in eo sint mutata, articulis scilicet qvibusdam exceptis & quibusdam interpositis qui in Privilegio non continebantur antiqvo,) dennoch unverändert stehen blieben. Durch das Wort, Judices, verstehe ich hier in weitläufftigern Verstande eben diejenige Obrigkeitliche Persohnen, die derer Bürger ihre Handlungen vermöge denen Gesetzen zu richten verordnet worden, und dieses darum: weil die Beschäfftigung der Obrigkeit grösten Theils darin mit bestehet, daß sie die Streitigkeiten ihrer Untergebenen richtet und entscheidet; hiernächst auch die Deutschen solche Benennung im Brauch hatten, weil die Burggraffen nichts anders als Richter in der Burg bedeuten von Graff einem alten Deutschen Worte welches so viel als Richter heisset; über dieses das nachfolgende in gedachtem Privilegio zeiget, daß allerley Dinge zu richten und zu bestraffen ihnen frey gestanden, so gar homicidia und sangvinis effusiones welche denen minoribus delictis entgegen gesetzet werden; und letzlich mich darin Schütze in seiner Historie bestärcket wenn er gleiche Meynung heget, und dieses Satzes folgender maassen Erwehnung thut: Daß die Städte Macht und ewige Freyheit haben sollen jährlich unter sich Richtere und Obrigkeit zu wehlen. Ob aber von diesen Obrigkeitlichen Persohnen schon damahls jemand mit dem Nahmen eines Bürgermeisters beleget worden, davon findet man nichts zuverläßiges noch gewisses zu sagen, indem des Wortes zu damahliger Zeit Gebrauch nirgends gelesen wird; doch ist wohl zuvermuthen, daß solche Obrigkeitliche Persohn unter dergleichen Benennung von Anfang bey dieser Stadt möge seyn verehret worden. Das Wort ist ohne einigen Zweiffel deutsches Ursprunges, und aus alten deutschen Wörtern zusammen gesetzet; Da nun die Creutz-Herren als Erbauere dieser Stadt nicht nur selbst Deutsche waren, sondern auch vermittelst 16. Krieges-Züge so aus Deutschland nach Preussen vorgenommen worden viele Adeliche, Bürger und Bauren im Lande geblieben,

blieben, (f) besonders auch Thorn wie schon erwehnet von Deutschen erbauet und mit deutschen Einwohnern besetzet worden, (g) so daß auch nachhero sich viele Adeliche deutsche Geschlechter allhier häußlich niedergelassen haben, davon auch in dem Verzeichniß derer Bürgermeister Beyspiele anzutreffen, als daß Hanß von Essen ein Westphale, Conrad von der Brücken ein Dortmünder oder wie andre wollen ein Vogtländischer von Adel, Marcus König ein Ulmitzer, Henrich Krüger ein Cölner, und so weiter, gewesen; Demnach ist es sehr wahrscheinlich, daß diese auch deutsche Rechte und Gewohnheiten nicht nur mit sich gebracht, sondern auch an denen Orten wo sie sich niedergelassen und eine gantze Stadt ja Land mit ihrem Volck besetzet, dieselbe werden eingeführet haben, wie Herr D. Schultz in memorandis Thorunensibus, und Gelahrten Preußen (h) an unterschiedenen ritibus & verbis qvibusdam Solennibus S. P. Q. T. besonders von unserm Thorn erweiset. Daß aber das Wort Bürgermeister längst vor dieser Zeit von welcher hier die Rede ist unter den Deutschen üblich gewesen und in deutschen Rechten gebrauchet worden, wird hoffentlich niemand in Abrede seyn; und es beweiset solches auch das vom Zobel herausgegebene Weichbild, darinnen im 19. Articul von dem Bürgermeister und was zu seinem Ampt gehöret, gehandelt wird; davon der Beschluß dieses Rechts zeiget, daß Käyser Otto solches 900. Jahr nach Christi Geburth der Stadt Magdeburg verliehen habe. Jedoch noch näher der Sache zukommen, so wird die Stadt ad Jus Magdeburgicum in obengedachtem Privilegio Culmensi verwiesen: quod in eisdem Civitatibus Jura Magdeburgensia in omnibus Sententiis in perpetuum observari debeant; haben sie nun in dergleichen Urtheilen dasselbe zum Grunde legen müssen? so ist noch mehr zu vermuthen daß auch nach demselben die Bestellung und Verfassung der Stadt

B und

(f) Conf. Hartkn. A. v. N. Pr. Parte 2. cap. 4. §. 2. seqq.
(g) Conf. Gel Pr. P. 2. p. 24. (h). l. c. seq.

und derer darinnen gewöhnlichen Obrigkeitlichen Ehren-Aemptern werde eingerichtet, folglich auch das Bürgermeisterliche Ampt in ihrem Orte eingeführet worden seyn. Wenn man aber nun gleichwohl wissen will, zu welcher Zeit und in was vor Nachrichten die noch übrig sind zu allererst dieser Nahme ausdrücklich gebrauchet, oder doch unter einer gewissen Benennung mit eingeschlossen werde? so muß freylich über die Mängel unsrer Geschichte geklaget, und das was man etwa findet unter allerley nicht zu diesem Zwecke gehörigen Sachen so zu sagen herausgeklaubet werden. In unterschiedenen Orten wird derer Consulum überhaupt gedacht, allwo denn das gantze Raths-Collegium nothwendig zuverstehen ist, wie davon gleich ferner Meldung geschehen soll. So thut schon das Privilegium Culmense [nicht aber das erstere so Herrmann von Balcke gegeben und Hartknoch seinem A. und N Pr angehänget, welches aber derjenige selbst der ihm es communiciret nicht für indubitatum ausgeben wollen, sondern das vom Eberhard de Seyne 1251. also 20 Jahr nach der ersten Anlegung der Stadt Thorn erneuerte, und von gedachtem Hartknoch des Dusburgs Chronick beygefügte Exemplar] derer Consulum ausdrückliche und deutliche Erwehnung, setzet sie aber denen Judicibus in der Ordnung bey einer solchen Gelegenheit nach, da man sehen kan daß die Creutz-Herren über die Städte nicht eine gäntzlich unumschränckte Gewalt ausüben können. Denn die Städte cediren in gedachtem Privilegio dem Orden die Fähre, doch so, daß derselbe sie verpachten oder verkauffen solle solchen Leuten, die in gedachten Städten wohnende einem jeden Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und auch wieder erhalten: Coram Civitatum Judicibus earundem; Das Geld von der Uberfuhre soll ohne einige Vermehrung wie bißhero gewöhnlich gewesen beobachtet werden, zur Winters-Zeit aber wenn Eiß ist: Fratres de Consilio, heißt es, Judicum & Consulum earundem Civitatum naulum statuant, ut eorum discretioni videbitur expedire. Dieser Zweiffel daß hier derer Prae-Consulum nicht gedacht, und doch in dem

zu Samosc

zu Samosc Lateinisch herausgegebenen Magdeburgischen Rechte die Wörter, Bürgermeister und Rathmanne durch Prae Consul & Consules übersetzet werden, solte mich nicht abhalten durch Consules Bürgermeister zu verstehen; weil eines Theils die davon obenangegebene Ursache zu damahligen Zeiten wegfället, andern Theils man hierinnen dem Pohlnischen Stylo gefolget ist, wenn nicht andre wichtigere Gründe hierin Schwürigkeiten machten. Denn der gantze Zusammenhang leidet keinen andern Verstand, als daß in diesem Orte durch die Ausdruckung Consules sämtliche Glieder der Obrigkeit angedeutet werden; da über dieses auch in neuern Zeiten dergleichen Redens Art nicht ungewöhnlich ist, wie ich ex Excerptis MSCti Hesio-Schultziani bey Herrn Zerneckern de An. 1576. bemercket, darinn der Einzug Königs Stephani und was dabey vorgefallen beschrieben wird, und hiernächst sowohl Senatus & Scabini Civitatis Thorunensis als auch Consules Thorunenses cum Scabinis promiscue zu finden sind Diesem allem aber ohngeachtet kan man doch nicht leugnen, daß in diesem Raths-Collegio wenigstens einer werde gewesen seyn, der als desselben Haupt und Anführer unter dem Nahmen eines Bürgermeisters die Rath-Schläge dirigiret und das Wort geführet habe. Es wird auch ferner wenn der damahligen Obrigkeit Meldung geschiehet derer Consulum doch mit Auslassung derer Judicum gedacht; als in einem Document (i) von 1346. lieset man: Famati Viri Nostri Fideles Consules & Cives nostri Veteris Civitatis Thorunensis. Obschon hier besonders nur die Alte Stadt Thorn genandt wird, so ist doch nicht zu zweiffeln, daß in der Neuen damahls noch von der Alten gantz abgesonderten Stadt dergleichen Verfassung gewesen sey, weil selbige in Ansehung der Rechte und Vorzüge der alten in allem gleich gemachet worden, wie man solches aus denen im Gel. Pr. [k] angeführten derselben ertheilten Privilegiis beson-

(i) Conf. Gel. Pr, letzt, Band 2. Qv. p. 175.
(k) l. c. p. 169.

besonders dem andern von An. 1266. da es heisset: omnes immunitates, libertates & Jura Civitatis Thorun, & novae Civitati Thorun, liberaliter conferimus &c. deutlich ersehen kan. Nachdencklich aber ist es daß vor 1454 als zu welcher Zeit sich die Neustädter zur alten Stadt begeben, und zu Mitbürgern auffgenommen worden, dem Rath der alten Stadt geschworen, und auch nachhero ein neuer Rath aus beyden Städten erkohren worden wie Herr Zernecke (l) berichtet, man wenig oder keine Nachricht von derselben Obrigkeitlichen Persohnen und andern dahingehörigen Dingen, sonder Zweiffel darum daß die Urkunden zu der Zeit werden an die Seite geschaffet und gäntzlich vertilget worden seyn, zufinden vermag. In einem Document von 1425. (m) gegen das Ende lieset man gleichfals: Consules & Cives veteris Thorunii. Daß auch in diesem Jahre noch dergleichen Benennung gefunden wird, lässet, wie oben schon erwehnet, um desto sicherer schliessen, daß die vorhin angebrachte Vermuthung nicht ohne Grund gewesen sey, und durch dieses Wort das gantze Raths-Collegium zwar verstanden, doch mit darin ein Bürgermeister eingeschlossen werde; Denn weil das Kührbuch schon 1350. eines Bürgermeisters gedencket, so folget, daß desselben in dergleichen Fällen, wie wohl heutiges Tages zu geschehen pfleget, besonders keine Erwehnung geschehen. Daß hier so wie auch in obangeführten Stellen bloß die Bürgermeistere genennet würden, kan auch aus dem Grunde nicht zugelassen werden, weil die übrigen Raths-Persohnen allerley Affairen zu tractiren denenselben allein schwerlich werden überlassen haben, und wie schon gedacht worden der Augenschein es weiset, daß an allen diesen Orten nothwendig die Mitglieder insgesamt der damahls gewesenen Obrigkeit müssen verstanden werden; ob schon nicht zu leugnen daß deren zu der Zeit bereits mehr als einer, wie im nachfolgenden dergleichen Fälle vorkommen werden, doch nur der Benennung

(l) p. 55. [m] l. c. des Gel. Pr. p. 177.

nennung nach, mögen gewesen seyn. Gedachtes Thornisches Kührbuch welches 1350. seinen Anfang nimmet, nennet im angeführten Jahre ausdrücklich einen Bürgermeister Hans von Essen der nebst XI. Persohnen damahls den Rath ausgemachet habe. Es ist zu verwundern daß vor dieser Zeit kein dergleichen Verzeichniß verfertiget worden, da doch von Anfang der Stadt biß dahin 119. Jahre verflossen, und aus denen zum Theil angeführten Urkunden deutlich erhellet, unsre Stadt sey damit von derselben Erbauung an schon versehen gewesen. Man findet davon auch noch andere Spuhren und Nachrichten welche besonders zu unsrer Absicht, was die Bürgermeister belangt, dienlich sind, daraus aber doch der andern Raths-Persohnen wegen gleiche Folgen zuziehen. Ein gewisses MSCt nennet 1349. Jacob Ladiger (welcher auch in andern, vielleicht aber fälschlich, Rüdiger genandt wird) als Præsidenten. In einem andern Document von 1346. (n) haben sich Johannes ab Heßen, Menlug Muncer, Eberhardus a Bergen, Jodocus Pultus und Johannes Steinmiel Consules Thorunenses als Zeugen unterschrieben. Zwey von denenselben als Hans von Eßen und Eberhard von Bergen werden auch noch im Kührbuch gefunden, daß sie nachdem einigemahl, da sich solches bereits angefangen als Bürgermeistere regieret, die andern aber, und vermuthlich bereits vor Verfertigung desselben gestorben, oder doch nicht mehr zur Regierung gekommen, und dabey in der Zahl derer Rathmänner ausgelassen worden. Man kan solches mehrmahls in denen Verzeichnissen von 1350. und folgenden Jahren wahrnehmen, da mehrentheils dem regierenden Bürgermeister nur einer, der ehedem mit dergleichen Würde und zwar offtmahls nur das Jahr vorher bekleidet gewesen, beygesetzet wird, derer andern aber erst etwann nach einigen Jahren auff dergleichen Art Erwehnung geschiehet. Dieses könte der nur angeführten Nachricht von der Unterschrifft 5. lebender Bürgermeister im Wege stehen, daß gleich-

(n) Conf. Gel. Pr. l. c. p. 177.

wohl im Kührbuch und beym Herrn Zernecke vorgegeben wird wie damahls nur ein Bürgermeister annoch gewöhnlich war, und diese also dahero als was besonders bemercket, wie 1358. 2 Bürgermeister Hanß von Soest und Tiedemann Pape wären erwehlet worden, so daß man dem erstern, da er Schwachheit halber das Ampt nicht führen konte, den letztern beygefüget. Jedoch muß dieses von regierenden Bürgermeistern bloß verstanden werden: in welchem Sinn denn auch im gedachten Nothfall dieser Gebrauch nicht geändert worden, da bey dem Hans von Soest ausdrücklich gedacht wird, man habe ihn in den Rath gezehlet; daß aber einmahl erwehlte Bürgermeister, die doch hernach einige Jahre die Regierung nicht gehabt, und übrigens keine besondere Vorzüge vor andern Raths-Herren mögen genossen haben, sich bey vorfallender Gelegenheit dieser Benennung nicht bedienet hätten, wiederspricht nicht nur obenangeführtes Beyspiel, welchem allen Glauben sogleich zu versagen unbillig wäre, sondern es sind auch jederzeit dergleichen vorgefallen, wie die Erwehlungs- und Sterbens-Jahre ausweisen können; denen Zufolge auch wie hier 5 lebende einmahl gewehlte Bürgermeister noch mehrmahl anzutreffen sind, als obenangeführtes Exempel von 1358, in welchem Jahr gedachter Pape erwehlet wurde, da doch noch 4 dergleichen einmahl bereits erkohrne Bürgermeister waren, und ein andres, so sich nicht lange darauff im Jahr 1374. zugetragen, bestätigen. So viel aber kan man wie bereits gedacht zugeben, daß dazumahl weder auff eine gewisse Zahl gesehen worden, noch auch ein jeder würcklich wie itzo das Bürgermeisterliche Ampt geführet, und die Vorzüge so damit verknüpffet sind, genossen Auch bey ihren Sterbens-Jahren wird die Zeit der Bürgermeisterlichen Würde erwehnet, von dem Jahr an, da sie solche zum ersten mahl geführet haben, und hiernächst in einem solchem Jahr da selbige die Regierung nicht verwaltet, geschiehet doch ihrer als Bürgermeister Meldung. Nur einige anzuführen von denen erstern Jahren

ren

ren: Anno 1354. ist Conrad von der Brücken in GOtt entschlafsen, welcher Bürgermeister gewesen, nicht aber in diesem Jahr sondern schon 1351. Anno 1380. starb Caesarius von Hengstberg so 12. Jahr im Rathe und 10. Jahr Burgermeister gewesen. 1381. starb Johann von Loe so 17. Jahr im Rath und 14. Jahr im Burgermeister-Ampte gesessen. Hiezu kommen noch mehr Exempel derer die als lebende Bürgermeister genandt werden, da sie doch das Jahr die Regierung nicht gehabt. So gedencket das Kührbuch selbst 1411. bey der Absetzung des damahligen Raths, von welcher unten mehreres vorkommen wird, zweyer Burgermeister ob schon nur Peter Reuß Regierender gewesen, und Gottcke Röber gar nicht in dem Verzeichniß dieses Jahres stehet, wohl aber vorhero 1404, 1408 &c das Burgermeisterliche Ampt verwaltet hatte. Ein Rath-Schluß von 1431. wird dieses noch mehr erläutern und uns dabey auch über dem einen Umstand bekandt machen, er lautet folgender gestalt: Der Rath mit den Eltesten Herren haben geschlossen daß der Burgermeister dieses Jahr so er Burgermeister ist der Wache soll überhoben seyn Actum Feria quarta ante Festum Thomæ Apostoli. Denn daraus sehen wir daß es welche gegeben, die Bürgermeister genandt worden wenn sie auch die Regierug nicht geführet; auff eine besondre und nachdrückliche Weise aber diesen Nahmen gehabt, wenn sie das Ampt das Jahr durch verwaltet, welches auch mit diesem Vorzuge anitzo verknüpffet wurde, daß ein solcher allein alsdenn der Wache sollte überhoben seyn Anno 1447. gedencket Herr Zernecke zweyer Bürgermeister welche nebst andern Elteste der Brüderschafft S. Georgii sollen gewesen seyn, Ridiger von Bircken und Gottschalck Huttfeldt, ich finde aber in meinem Kührbuche nicht daß der letztere schon zum Burgermeister wäre erkohren worden, vielmehr setzet selbiges ihn erst in das folgende 1448ste Jahr darinn er zur Burgermeisterl. Würde gelanget. Anno 1452. meldet Herr Zernecke daß Bürgermeister Tiedemann vom Wege an den Käyserlichen Hoff

als

als Gesandter bey den damahligen Streitigkeiten verschicket worden, der doch dieses Jahr nicht einmahl in dem Verzeichniß zufinden, in welchem Gottschalck Huttfeldt die Regierung gehabt, er aber in vorigen Jahren dergleichen verwaltet; andre Exempel anitzo zugeschweigen, mit deren Anführung ich nur möchte beschwerlich fallen. Zu welcher Zeit aber gleichwohl mehrere Bürgermeister nicht nur dem Nahmen nach, sondern mit Beybehaltung der Würde, und derer damit verknüpfften Vorzüge, gewöhnlich worden, lässet sich schwerlich gewiß ausmachen; doch allem Vermuthen nach mag solches in diesen nun in der Ordnung folgenden Jahren geschehen seyn. Anno 1454. Begab sich mit dem Rahts-Collegio eine grosse Veränderung, da aus dem Neustädtischeu und Alt-Städtischen mit Beybehaltung 4. Neustädtischer Herren als Mitt-Glieder Desselben, ein einiger Rath über beyde Städte geordnet worden ist, über dieses geschahe der Abfall von denen Creutz-Herren, und die freywillige Ergebung unter den Schutz des Königes zu Pohlen. Drey Jahre darauff nehmlich 1457. hat die Stadt herrliche Privilegia vom Könige Casimiro glorwürdigsten Andenckens erhalten, der Schlesischen Niederlage wegen, der Stadt Freyheit und Gütter und die Müntz-Gerechtigkeit betreffende, welche auch Herr Zernecke seiner Thornischen Cronick einverleibet hat. In denenselben geschiehet beständig mehrerer Bürgermeister, und nicht eines allein deutliche Erwehnung, und zwar mit dem Unterscheide, daß da ehedem den gantzen Rath das Wort, Consules, ausdruckte; so werden von nun an Bürgermeistere und Rath-Manne jede vor sich gesetzet und besonders genennet, der Regierende aber bey andern Fällen Praesidens oder Verbipotens, wie ihn Mevius nennet, Wortführender Herr, ihn dadurch von den übrigen zu unterscheiden, gewöhnlicher massen geheissen. Ob aber von der Zeit an gleich die vierdte Zahl beobachtet worden, kan man nicht gewiß behaupten; doch was bey dem Herrn Zernecke in unterschiedenen von ihm erzehlten Begebenheiten da ihrer Erwehnung

nung

nung geschiehet, gefunden werde, und daraus zu schliessen sey will ich anitzo mit wenigen berühren. Anno 1463. werden aus Thorn auff die Friedens-Handlung zwischen dem Könige in Pohlen und dem Orden verschickt Conrad Toydenkuß, und Johann Rause Bürgermeistere, (o) da denn zu glauben daß ausser diesen wenigstens noch der regierende werde gewesen seyn. Anno 1495. geschiehet in Excerptis Hesio : Schultzianis (p) trium Prae-Consulum Meldung nebst diesem Anhang daß in demselben Jahre Johann Scherer so 20 Jahr Rath-Mann und 18 Jahr Bürgermeister gewesen, verstorben sey; da es denn seyn kan, daß selbiger vor der Ankunfft Königes Johannis Alberti nach Thorn verschieden, weil solche im Herbst geschehen, und er also den vierdten Bürgermeister abgegeben habe. 1519 geschiehet ausdrücklich 4. Bürgermeister Meldung bey dem Herrn Zernecke, denn da sind Ihro Königl. Majestät zu Pohlen vom Niclas Friedewald beym Bader-Thor empfangen, und über ihm der Himmel von Jacob Seusse und Conrad Hüttfeldt getragen worden, der vierdte aber Johann Ließmann ist dieses Jahr gestorben. Jedoch gestehe ich gerne daß aus solchen Umständen nicht jederzeit gewiß zu schliessen, wenn sich dergleichen verordnete Anzahl angefangen habe, indem in neuern Zeiten es offtmahls geschiehet, daß die vierdte Zahl alle Jahr aus mancherley Ursachen nicht hat können beobachtet werden, wie ein unten vorkommendes Beyspiel zu Zeiten Ernst Lichtfußens erhärten wird, in ältern Zeiten aber bey einem gewissen Sterbens-Jahre gelesen wird : Anno 1421. starb Albrecht Rothe der 4. Bürgermeister einer, da doch damahls die Zahl allem Vermuthen nach noch nicht in acht genommen worden, sondern es eben eingetroffen daß zu der Zeit 4. lebende einmahl gewehlte Bürgermeister waren, von

C welche

[o] Vid. Dn. Zern. ad h. a.

(p) Apud Dn. Zern.

welchen dieser das Zeitliche verlassen hat. So viel aber ist doch gewiß, daß lange vor 1523. die vierdte Zahl beobachtet worden, weil Sigismundus I. in der sogenandten Reformation im 38sten Articul fest setzet, daß ihrer viere jederzeit seyn sollen, dabey aber hinzu füget; wie es von Alters her und noch gehalten ist. Vorzüge und Freyheiten welche die Vorfahren durch unwiedersprechliche Verdienste ehemahls erworben, pflegen selten auff späte Nachkommen ohngestört und unangefochten fortgepflantzt zu werden: sie müssen vielmehr offtmahls das Schicksaal erfahren daß ihre Grund-Säulen wo nicht gäntzlich über einen Hauffen geworffen, doch zuweilen gewaltig erschüttert werden. Ein gleicher Zufall hat die im Culmischen Privilegio der Stadt Thorn so fest versprochene Wahl-Freyheit im Jahr 1411. betroffen, welche durch eine Begebenheit auff das höchste gekräncket worden; denn so wohl vermöge geschriebenen Nachrichten als auch Herrn Zernekens Chronick hat Henrich von Plauen viele Persohnen des Raths entsetzet, darunter auch 2. Bürgermeister nehmlich Peter Russe und Gottcko Röber gewesen, davon der erste nur im Kührbuch also genennet wird, der andre aber vorhero schon das Ampt in den Jahren 1408. 1404. 1400. 1396, 1392. und 1388. da er zuerst zu dieser Würde erhoben worden, verwaltet hat. Was dieser Hochmeister in Dantzig vorgenommen, kan man bey dem Schütz weitläufftig lesen. Diese Gewaltsame Entsetzung war ein grosser Eingriff in die deutlichste und wichtigste Gerechtsahme dieser Stadt, dahero ist billig zuvermuthen daß diejenigen denen diese Kränckung angieng möglichste Sorge werden getragen haben nicht nur zu verhüten, daß dergleichen höchstnachtheiliges Verfahren auch nicht inskünfftige von ihnen dürffte befürchtet werden; sondern damit gleichfalls die dadurch beleydigte Rechte und gestöhrte Freyheiten auff das neue möchten versichert und bestätiget werden. Ich finde dahero in einem MSCpt. so von einem des Geschlechts derer Preussen herrühret, gewisse Sätze einer Willkühr vom Jahr 1414. darin folgendes

des enthalten ist: Kühre der Bürgermeister und Rathmanne soll jede Stadt nach aller Gerechtigkeit behalten. Die Umstände geben deutlich an die Hand daß hier vermuthlich alter Gerechtigkeit solle gelesen werden, weil eben durch die Entsetzung ihr altes Recht verletzet wurde, so mußte auch wiederum desselben gedacht, und ihm von neuen seine ungezweiffelte Gültigkeit hergestellet werden. Schütze gedencket das Jahr keiner Willkühr, sondern allererst dem im 1434sten Jahre gewilligtem Landes-Schluß füget er nachfolgende Satzung bey: daß eine jegliche Stadt ihre Bürgermeistere, RathManne, Richtere und Schöppen kiesen mögen, nach Nutz und Bequemlichkeit ihrer Städte, nach Recht und alter Gewohnheit, und daß sich die Herrschafft in der Städte Köre nicht einstossen soll. Ich weiß aber nicht ob der erstern aller Glaube zu versagen sey? denn nach der Absetzung Henrichs von Plauen haben An. 1413. die sieben von ihm erkohrne Altstädtische Rathmänner gebethen, daß man sie aus dem Rathe liesse, weil sie durch Herren Gewalt und nicht aus alter guter Gewohnheit, darzu beruffen, auch daß eine Raths-Kühre wie vor Alters gehalten würde. [q] An des abgesetzten Stelle wurde zum Hochmeister in gedachtem Jahre Michael von Sternberg ein nach Schützens Urtheil Weiser und kluger Herr erwehlet, der gleich darauff den sogenandten Rath von Landen und Städten auffgerichtet, in welchem auch 2. RathManne der Stadt Thorn Sitz und Stimme erhielten. Dieses nun lässet bereits wahrscheinlich schliessen, daß diese nebst denen übrigen Landes-Räthen und besonders der Städte dazu abgeordneten Rathmannen werden bedacht gewesen seyn sich wieder künfftige Fälle zu verwahren, und durch einen Landes-Schluß bey Zeiten ihre gerechtsahme auff das neue zu befestigen, nicht aber 23 Jahre ohne darinn was auszuwürcken haben hingehen lassen, als zu welcher Zeit Schütze allererst dieses

 Schlusses

(q) Conf. Dn. Zerneke ex Actis Cons.

Schlusses erwehnet; welcher doch dazumahl entweder zu mehrerer Bekräfftigung dieses Rechts mag seyn wiederholet worden, oder es muß eine neue Kränckung abermahl vorhergegangen seyn, daß ihnen etwan diese Freyheit hat streitig gemachet werden wollen, welche zu Einrückung dieses Satzes in die Landes-Schlüsse kan Gelegenheit gegeben haben. Uber dieses wird in der aus so vielen Articuln bestehenden und 1420. solenniter allhier in Thorn publicirten Landes-Willkühr (r) nichts von dieser Sache gedacht, und giebt dahero Anlaß zu glauben, daß schon vorhero deßwegen gnugsame Versicherung muß geschehen seyn, also daß man voritzo davon wiederum einige Erwehnung zu thun nicht nöthig befunden hat. Es könte solches genung seyn die Glaubwürdigkeit dieses MSCpts aus angeführten Gründen wahrscheinlich zu behaupten, nur da gleichwohl Schützens Ansehen noch im Wege stehet, der als ein so berühmter Geschicht-Schreiber von Preussen keiner Tagfarth noch Landes-Schlüsse in diesem Jahr gedencket, so bleibet noch einige Ungewißheit übrig bey Entscheidung der Frage: Wem von diesen beyden mehr Glauben zu zueignen, und ob dieses einige Zeugniß dem Stillschweigen Schützens vorzuziehen sey, oder nicht? Diesemnach kan ich nicht umhin mich noch etwas hiebey länger auffzuhalten, und die Warheit meiner Nachrichten wieder diese Ansprüche nachdrücklich zu retten. Das dem Caspar Schütz zukommende Lob wird niemand gesonnen seyn streitig zu machen, er hat ohne einigen Zweiffel als ein Ausländer vor vielen Einzöglingen Ehre und bey denen Nachkommen Danck verdienet; daß aber selbiger von allen Fehlern und Mängeln in seiner Historie sollte können gäntzlich freygesprochen werden, wird niemand behaupten, welcher eines Theils die allen Menschen angebohrne Schwachheit erweget, andern Theils bedencket, wie es gar

(r) Vid. Dn. Zern. ad h. a.

gar leicht kommen können daß selbiger nicht von allen Dingen zulängliche Nachrichten bey Schreibung seiner Geschichte gehabt habe. Ich würde nicht so kühne seyn dieses hieher zu setzen, wenn ich nicht bereits Herrn D. Lengnich als einen vollkommenen Kenner der Preußischen Historie in der Vorrede zum ersten Theil seiner Preußischen Geschichte hierin zum Vorgänger hätte, dessen Urtheil mich ermuntert ohngeachtet Schützens Ansehens nicht so gleich an der Warheit dieses MSCpts zu zweiffeln. Und gewiß es hat sich auch nach diesem befunden, daß ich daran nicht Unrecht gethan, indem ohngefehr bey Durchblätterung einer kleinen Schrifft des nunmehro Seel. Dantziger Bürgermeisters Herrn von der Linde Triga Quaestionum &c. genandt, mir etwas vorgekommen welches zum kräfftigsten Zeugniß in dieser Sache dienen, und dabey den Ort und Monaths-Tag, welche ich vorhero nicht gewußt, der gehaltenen Tagfarth entdecken wird; denn ich lebe doch der Hoffnung daß desselben Urheber welcher ein Collega und guter Freund Schützens gewesen, und den Herr Bürgermeister Linde anzuführen gewürdiget, in dieser Sache Glauben verdienen werde. In gedachtem Werckchen aber wird p. 27. bey der andern Frage: An artificibus & Mechanicis in pagis & villis habitare suaque ibi opificia exercere liceat? zu allererst ein Landes-Schluß angeführet, mit diesen Worten: Hoc disponunt Articuli a Prælatis, Equitibus, Nobilibus & Civitatibus Terrarum Prussiæ Magistro Generali in Conventu Mariaeburgi Festo SS. Trium Regum 6. Jan 1414. habito, oblati, & ad eos Magistri data Responsa artic. 16. apud Bornbach in Recess. de An. 1414. 6. Jan. daß die Herren kein Handwercker und Krätschmer vor den Städten setzen, den Städten zum Schaden. In dem obenangezogenen MSCpt. ist es der 14de und etwas verändert also verfasset:

 fasset:

fasset: Handwercker und Kretzmer sollen in Vorstädten nicht sitzen den Stetten zum Schaden, auff welchen unmittelbahr der hier gehörige Satz; Kühre u s w. folget. In angeführtem wird demnach nicht nur der Ort und Monath der gehaltenen Tagfarth, sondern auch derjenige welcher dieses bezeuget deutlich angemercket. Es ist selbiger Bornbach, von welchem ich in des sogenandten Johannis de Temporibus Erleuterung des Historischen Auszugs und Verleitung des verbesserten Historischen Außzugs von Veränderung der Religion in Dantzig An. 1652. einige Nachricht finde, welche bey der Gelegenheit mitgetheilet wird, da in einem vorhero herausgegebenen Werckchen von der Veränderung der Religion in Dantzig die Erzehlung zum Theil aus ihm genommen und auff seinen Glauben als wahr behauptet, nachhero aber von einem Wiedersacher angefochten worden, dem dahero im vorerwehntem Buch der verkappte Johannes a Temporibus wiederspricht, und die Qvellen obiger Erzehlungen andeutet, deren eine auch Bornbachs Schrifften angegeben werden und dabey von ihm folgendes vorgegeben wird: Dieser Stentzel Bornbach, heißt es, ist der Stadt Dantzig vormahlen Secretarius gewesen, ein fleißiger unverdroßner Auffzeichner, allerhand nützlicher Sachen, und ein guter Freund und Gehülff des Caspar Schützen, so die Preußischen Geschichte beschrieben, den er auch gemeldter Schütz in seiner Chronica anziehet; sintemahl wie Bornbach selbsten meldet, hat er 3. Tomos von den Preußischen Sachen geschrieben, biß an das Jahr 1456, sind aber noch nie in den Druck gekommen. Selbiger hat auch mit seiner eignen Hand von An. 1568, 69. &c. in Religions-Sachen geschriebene Receße hinterlassen. Bey der grossen Veränderung welche 1454 mit Preussen vorgegangen, da es denen Creutz-Herren den Gehorsam auffgekündiget, und dargegen den König von Pohlen zum Herrn, und Beschützer ihrer Freyheiten angenommen, hat Thorn seine Rechte und alte Verfassungen unverändert beybehalten. Die Einwohner des Landes haben ehedem schon ihre Gesetze gehabt

ehe sie

ehe sie mit Pohlen vereinigt worden, bey diesen hat der König Casimirus sie zu lassen und eyfrigst zu schützen versprochen, wenn es im Privilegio Incorporationis heisset: Promittentes insuper pro Nobis, heredibus & Successoribus Nostris, quod praefatos Praelatos Spirituales & Seculares, ac sacras aedes & ecclesias, Barones, Nobiles & Cives atque singulos incolas Terrarum Nostrarum praedictarum Prussiae, in Juribus, libertatibus, literis, Privilegiis, immunitatibus eorum, quae a Principibus Spiritualibus & Secularibus, Regibus ac Dominis Terrarum praedictarum obtinent, conservabimus, fovebimus, defendemus, nec unquam ea violabimus aut praevaricabimur aut violari vel praevaricari quommodolibet permittemus. Die nachfolgende Durchlauchtigste Könige haben dergleichen gethan (s) und thun es noch jederzeit mit einem Eyde wenn Sie nach der Wahl die Freyheiten und Rechte des Landes zu beschützen schwören. Die Vereinigung mit Pohlen hat dahero die eignen Gewohnheiten und Vorzüge des Landes nicht auffgehoben, vielmehr sind sie desto nachdrücklicher dadurch befestiget und versichert worden. Dessen hat die Stadt Thorn, der besondern Königl. gewöhnlichen allergnädigsten Bekräfftigung ihrer Privilegiorum zugeschweigen, als ein ansehnliches Mittglied des Landes mit zu geniessen, und biß itzo noch die Freyheit Bürgermeistere und Rath-Männer zu kühren beybehalten. Diese Kühre oder Wahl ist vor diesem nicht nach Laetare sondern auff Cathedra Petri gehalten worden, und ist der Anfang davon An. 1386. geschehen wie glaubwürdige MSCpta berichten; Anno 1601. aber ist zu allererst den

2. April

(s) Conf. Jura Municip. & Diss. Willenbergii de unionis qua Poloniae jungitur Prussia, indole.

2. April post *Laetare* dieselbe wie itzo noch gewöhnlich gehalten und so folgends weiter fortgesetzet worden laut der Königlichen Reformation, da zugleich den 9. April desselben Jahres die erste Austheilung der Raths-Aempter geschehen, wie die Acta Consularia berichten. Von wem solche Wahl und wie sie geschehen soll verordnet das Culmische Recht: [t] Die RathManne, heisset es, kiesen einen, zwey auch drey oder vier Bürgermeister nach jeden Ort eingeführten Gebrauch unter ihnen; Es sollen aber die da Bürgermeister wehlen ihren Eyd bewahren, daß sie nicht kiesen durch Gaben, Gunst, Furcht, Zorn, Willen, auch ob jemand mit naher Magschafft oder sonderlicher Freundschafft verwandt wäre. Wobey zu mercken daß in dem 1584. durch Melchior Nering in Thorn gedruckten Culmischen Rechte, welches aus einem alten Buche genommen worden das im Jahr Christi 1394 geschrieben ist, noch nichts von Bürgermeistern und deren Wahl gedacht wird. Was von der Magschafft allererst gesagt worden, erklähret König Sigismundus in dem 38sten Articul vorhererwehnter Reformation, wenn er haben will, daß kein Vater mit dem Sohne und auch nicht zweene Brüder oder zweyer Brüder Kinder zugleich und auff einmahl in den Rath (und also noch weniger zu Bürgermeistern) sollen erwehlet werden. Ehedem pflegte die Burg-Gräffliche Würde nur Bürgermeistern offen zu stehen, biß 1679. Daniel Wachschlager solche als RathMann zum ersten erhielt, inaudito, wie ein damahls lebender Bürgermeister geurtheilet, & a binis & ultra Seculis minus observato exemplo. König Johannes III. aber schreibet in literis Burgrabialibus: Firma Nobis stat sententia juxta tenorem Privilegii Sereniss. olim Div. M. Casimiri Antecessoris Nostri uni ex integro Magistratu Consulari Civitatis Nostrae Thorunensis Burgrabiatum conferre, ut omnibus ad

[t] Lib. I. cap. 2.

ad virtutem & benemerendum de Nobis pateat occasio. Die Worte aber Casimiri in dem 1457. ertheilten Privilegio der Stadt Thorn Freyheit und Güter betreffende, (u) sind diese: So wollen Wir auch daß in derselben Unsrer Stadt Thorun kein andrer Haupt-Mann (d. i Burggraff) gesetzet werde zu ewigen Gezeiten, als alleine aus dem Rathe derselben Stadt Thorun den Wir kiesen werden und sollen. Von der Zeit an haben unterschiedene ehe sie die Bürgermeister-Würde erlanget, dieses hohe Ampt bekleydet, und werden gewöhnlicher maassen nebst zwey Bürgermeistern auch zwey Raths-Herren dazu dem Königlichen Hoffe praesentiret, um aus denenselben einen zu gedachter Würde zu erheben. Eines zwischen Bürgermeister und RathMann vorgefallenen Streits und desselben Beylegung gedencket eine geschriebene Nachricht folgender gestalt: 1555. 6. Jan. Friedewürckung zwischen Herrn Bernhard Polemann Bürgermeister und Herrn George Aigner RathMann ratione injuriarum; welche gäntzlichen gehoben, und zwar also, daß sie einander die Hände haben geben müssen und aber Consul Proconsuli imprimis cum ista admonitione, daß der RathMann Praesidi & Senioribus in omnibus congregationibus mit gebührlichen Worten sich verhalten, und der spitzigen Reden sich mäßigen sollte sub poena 100. Marck. Daß auch schon in ältern Zeiten solche aus der Adelschafft gefunden worden welche sich nicht gescheuet Gewaltthätigkeiten bey dem Praesidirenden Bürgermeister zu verüben, bestätiget das bey dem Herrn Zernecke befindliche Exempel, da 1577. Henrich Krügern einige Pohlnische Edelleute ins Hauß geritten, und daselbst so gar an seiner Persohn Gewalt geübet, und ihm mit Büchsen und Hand-Bogen hart zugesetzet, daß er kaum diesem Unglück entgangen, darüber ein Diener getödtet worden, die übrigen aber durch die Flucht sich davon gemachet haben. So wie durch solche und dergleichen

D chen

(u) Vid. ap. Dn. Zern. l. c. ad h. a.



chen Begebenheiten das Bürgermeisterliche Ampt und dessen Ansehen, besonders wenn sie ungeahndet gelassen werden, in grosses Abnehmen gerathen muß; um destomehr würde selbiges verächtlich werden, wenn dergleichen Persohn, welche es doch niemahls allen recht machen kan sondern von zweyen bey itziger höchstverderbten Gemüths-Art wenigstens einen seiner Meynung nach beleidiget, aus nichts würdigen und unerheblichen Ursachen seines Ampts sollte können so gleich entsetzet werden. Dieses verhütet die mehrmahlerwehnte Königliche Reformation im 40. Articul: daß man keinem geschwornen Bürgermeister das Ampt ohne rechtmäßige und merckliche Ursache benehmen noch vom Ampte setzen soll, und dieses in Ansehung der Schande und Unehre so ihm oder seinen Freunden dadurch entstehen möchte. Daß auch letzlich, Geschicklichkeit und unerschrockener Muth nicht allezeit bloß bey denen obgleich warhafftig gelehrten ihren Sitz auffgeschlagen habe, sondern auch zuweilen bey ungelehrten doch mit guten Fähigkeiten begabten Persohnen in reichem Maasse anzutreffen sey; bezeuget folgende Herrn Zerneckens Erzehlung bey dem Jahr 1672. Nachdem in kurtzer Zeit 3. Bürgermeister mit Tode abgegangen, und Ernst Lichtfuß Praesident alleine übrig geblieben, so hat derselbe, obgleich der Kauffmanschafft und nicht denen Studiis zugethan gewesen, alle diese vacirende Burg-Gräffliche und Burgermeisterliche Aempter in die einige Monathlang verwalten, und dabey in denen damahligen allhier recht unruhigen Zeiten viel Verdruß ausstehen müssen. Seine folgende Erzehlung beweiset auch, daß schon ehedem, besonders bey besorglichen Zeiten, die Annehmung der Bürgermeisterlichen Würde viel Schwürigkeiten verursachet habe. Das Jahr darauff, heißt es weiter, 1673. haben sich merckliche Begebenheiten bey der Raths-Kühre eräugnet; man hat dieselbe zum öfftern verleget, und als Bürgermeister Ernst Lichtfuß bey damahligen Verdrüßlichkeiten endlich abdancken wollen, auch sich eine Zeitlang des Rathhauses enthalten, so ist dieselbe den 30. Aug. zwar ange-
fangen

fangen, allein, weil sich niemand zum Bürgermeister-Ampte hat wollen wehlen lassen, allererst den 6. Dec. vollzogen, da denn zwey Bürgermeistere Andreas Baumgarten und Constantin Lindershausen erkohren, die vierdte Burgermeister-Stelle aber ist annoch unbesetzet verblieben. Diejenige welche in ihrem Leben mit besondern Geschäfften vor das Wohl des gemeinen Wesens umgegangen, davor Väterlich gesorget und gewachet, auch dahero wie billig bereits in ihrem Leben hochgeschätzet und verehret worden, verdienen auch nach ihrem Tode durch allerhand besondre Gebräuche von andern unterschieden zu werden, damit unter andern auch diejenige welche die Verdienste eines solchen Mannes nach ihrem innern Werth nicht zuschätzen wissen, durch solche äusserliche Ceremonien einigermassen zur gebührenden Schätzung des Verlusts möchten erwecket werden. Dieses zu erhalten und auch noch im Tode dergleichen Persoh n vor andern Ehre zu erweisen, ist Anno 1609. im Augusto eine Ordnung, wie die Bürgermeister und Rath Manne dieser Stadt zu begraben, gemacht worden, dabey als etwas besonders zu mercken, daß 1647. beym Absterben Henrich Wedemeyers E. E. Rath geschlossen, daß, weil er sich um diese Stadt so hoch verdient gemacht und 37. Jahr im Rathe gesessen, dessen Leichnam gleich einem Bürgermeisterlichen solle begraben werden. Endlich auch was ihre nachgelaßene Wittwen betrifft, so verordnet der 37ste Art. offtgedachten Reformation daß sie ein Jahr lang von aller Last und Bürgerlichen Contributionen frey seyn sollen.

Dieses ist es, MAGNIFICE, HochEdler Herr, Hoher Gönner, was ich von der Bürgermeisterlichen Würde aus denen angezeigten Quellen angemercket, nicht daß ich glauben sollte, daß beygebrachtes die gantze Sache solte erschöpffet haben, und zu derer Unterricht dienen können, welche man vor keine Anfänger mehr in den Geschichten ihrer Vater-Stadt anzusehen hat; sondern meine

D 2 Absicht

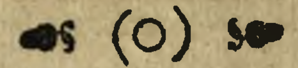
Absicht ist vielmehr andre, die mehrere Nachrichten und Geschicklichkeit besitzen, auffzumuntern, meinem geringen Exempel zu folgen, und dasjenige beyzutragen, waß zur Erlauterung und mehrerer Gewißheit dieser Historie unumganglich erfordert wird. Jedoch sie erstrecket sich noch weiter: Die Bezeugung meiner Schuldigkeit und gehorsamsten Pflicht ist mit ein Augenmerck dieser meiner Ausfuhrung gewesen, welche mich angetrieben bey dieser Gelegenheit ein öffentliches Zeugniß meiner innigsten Danckbeflissenheit vor hohe erzeigte Wohlthaten, und derjenigen Ehrfurcht die ich vor Dero Hohe Persohn jederzeit geheget, abzulegen, und bey itziger hohen Beförderung meine darüber geschöpffte Freude öffentlich zu beweisen. Ich habe hiernachst nicht ungeschickt zu handeln geglaubet, von derjenigen Würde zu welcher Dero Hohe Persohn erhoben worden, einige von mir bemerckte Umstande und Nachrichten mitzutheilen, und sie demjenigen Glück-Wunsche, welchen ich anitzo wegen erlangten Burgermeisterlichen Amptes in tieffster Schuldigkeit ablege, als etwas, zu welchem ich in Ansehung meiner geführten Absicht bin gleichsam bey der Hand geführet worden, wohlmeynend voranzuschicken. Ich lebe auch der gewissen Hoffnung Sie MAGNIFICE, HochEdler Herr, Hoher Gönner, werden solches hochgeneigt auffzunehmen geruhen, und den Willen vor die That annehmen, nach denen Ihnen beywohnenden höchstrühmlichen Eigenschafften, welche auch Dero Hohe Persohn der nunmehro erlangten Stelle schon langstens würdig gemacht. Dererselben hohe Vorfahren welche vor langer Zeit bereits in dieser Stadt geblühet, sind auch schon ehedem würdige Mitt-Glieder E. E. Hochw. Raths dieser Stadt gewesen, und haben wichtige Aempter bekleidet. Schon An. 1350. mit Anfang des Rührbuchs wird Hans Görung oder wie andre schreiben Gerinck, und 1366. Claus Görung mit in den Rath gezehlet. In folgenden

genden Zeiten finden sich noch mehrere, welche zu solchem hohen Raths-Collegio gehöret. Christoph Giering wurde 1577. in den Rath gekohren, hat das Glücke 24. Jahr, darunter 9mahl das Richterliche Ampt von Ihm verwaltet worden, darinnen zu seyn, biß 1601. den 12. May der Todt Ihn aus diesem Leben in ein weit besseres versetzte. Fünff und zwantzig Jahr hernach ward Daniel Giering zu dergleichen Ehren-Stand erhoben, genoß aber solchen nicht lange, denn Anno 29. muste Er als Neustadtischer Richter das Zeitliche Leben verlassen, und GOtt als dem höchsten Richter davon Rechenschafft ablegen. Anno 1634. traff die Wahl zum Rath-Manne George Giering, dieser starb 1643. den 28. December da er das drittemahl das Richterliche Ampt verwaltete. Jacob Giering nahm darauff die von seinem Bluts-Freunde im Rathe erledigte Stelle ein, indem er 1646. in denselben erwehlet wurde, Er bekleidete dieselbe rühmlichst 9. Jahr in welcher Zeit Er zweymahl das Richterliche Ampt geführet, biß 1655. den 30sten April der Todt Ihn solche wiederum zu verlassen, und einem andern zu überlassen nöthigte. George Giering war es welcher aus dieser berühmten Familie solche aber allererst 1676. behauptete, mußte aber nach 7. Jahren in denen Er zweymahl Richter gewesen 1683. derselben sich wiederum begeben, weil Ihm der Todt den 13den Februarii Abends umb 7. Uhr das Leben nahm. Doch hatte Er noch das Vergnügen bey seinem Leben und zwar 3. Jahr vor seinem Tode Jacob Gieringen als einen wehrtesten Collegen zu sehen, welcher Anno 1680. zu dieser Ehre gelangte, und am längsten, nehmlich 31. Jahr dieselbe genossen, in welcher Zeit Ihm auch 9mahl das Richterliche Ampt anvertraut gewesen, biß Er Anno 1711. gleichfalls den Weg alles Fleisches gehen muste. Sie MAGNIFICE, Hoch-Edler Herr, hoher Gönner, sind in gegenwärtigen Jahr-

Hundert der erste von solchem hochansehnlichem Geschlecht, welcher von E. E. Hochw. Rath in Ihre Mittel seit 1723. auffgenommen worden, und sind dadurch in Dero rühmlichen Vorfahren Fußstapffen getreten; Aber gewiß itzo müssen Sie Sich von Dero Hohen Persohn noch übertroffen sehen. Keiner von allen hat die Bürgermeisterliche Würde (obgleich schon in vorigen Zeiten 1560. Matthias Grötzsch, und 1580. darauff Johannes Grötzsch aus der Neustadt dazu erhoben worden) in seinem Leben bekleidet. In Ihren Nachkommen aber geniessen Sie die Ehre daß Derselbe als Einer aus Ihrem Geschlecht zu der von Ihnen niemahls erstiegenen Ehren-Stelle gelanget ist. Sie MAGNIFICE, HochEdler Herr, sind derjenige Ruhmwürdige Nachkömling Ihrer Hochangesehenen und wohlverdienten Vorfahren, Dessen Verdienste den Ruhm Dererselben übersteigen, und Der dahero die billige Belohnung davor durch rechtmäßige Erhebung zur Bürgermeisterlichen und Praesidirenden Würde anitzo erhält. Wie allgemein ist die Freude so man darüber an den Tag zu legen recht um die Wette sich bemühet! E. E. Hochw. Rath erwehlet Sie HochEdler Herr darum zum Ober-Haupte der Stadt, weil Er versichert ist, daß Dieselben solche Last zu tragen die vollkommenste Geschicklichkeit und Fähigkeit besitzen, und also bezeiget Derselbe Seine Vergnügung darüber, daß nun abermahl die Stadt mit einem zu Ausführung der wichtigsten Geschäffte geschickten Regenten versehen ist. Dero hohen Angehörigen erfreuen sich über den Zuwachs Ihrer Ehre und Glückes so durch Dero Hohe Persohn Ihnen zu Theile wird. Getreue Bürger legen ihre Frölichkeit an den Tag weil sie versichert, daß sie anitzo mit einem liebreichen und vor ihr Wohl unermüdet beflissenen und wachenden Praesidirendem Bürgermeister versorget sind. Clienten und Diener die bißhero unter

Dero

Dero Schatten sichere und ungestöhrte Ruhe genossen, sind um so vielmehr in Freude gesetzet, da sie sehen, daß der Baum so ihnen bißhero Schatten gegeben, und unter welchem sie ruhig gesessen, mit mehrern Aesten und Laub gezieret worden, und sie nicht besorgen dürffen, daß die scharffbrennende Sonnen-Strahlen so leicht durchbrechen, und ihnen einige Unlust verursachen werden. Ich einer von denenjenigen welchen Sie MAGNIFICE, HochEdler Herr, Hoher Gönner sich unendlich verbündlich gemacht, würde höchst strafflich handeln, wenn ich die bey mir verspührte Regungen einer billigen Freude, über Dero vermehrten Wohlstand verbergen, und nicht vielmehr an den Tag geben solte. Nichts als Dero hohe Gewogenheit ist welche ich, so wie ich sie bißhero unverdient genossen, mir auch hinführo vor mich und die Meinigen demüthigst ausbitte. Der weiseste Beherrscher dieser gantzen sichtbahren Welt schliesse Dero Hohe Persohn in seine besondere Vorsorge liebreichst ein, helffe die auffgelegte Last Denenselben Selbst mit tragen, alle zum Wohl und Auffnehmen dieser Stadt abzielende Unternehmungen wolle Er mit seinem Seegen von oben herab krafftigst unterstützen; Dero Hohes Hauß mit wahrem selbsterwünschtem Wohl kröhnen, und endlich Lebens-satt Sie zu Ihren Vätern versammlen, den Geist aber in Ihm beständige Lust und vollkommenes Vergnügen, auch hernachmahls mit vereinigtem Cörper, ewiglich empfinden und geniessen lassen. Zu mir aber lencke Derselbe Dero ohnedem von Güte und Liebe der Menschen angefülltes Hertz, damit ich mich jederzeit Dero Hohen Gewogenheit zu versichern, und zu rühmen, das Glück haben möge.








F
XVIII-2.752